KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
10. März 2026
B 84

Kantonale Finanzhilfe an die Steeltec AG zwecks Beteiligung an der Überbrückungshilfe des Bundes

Entwürfe Dekret über einen Sonderkredit und Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Sonderkredit für eine kantonale Finanzhilfe und einen Nachtragskredit jeweils in Höhe von 8,5 Millionen Franken, um die Überbrückungshilfe des Bundes für die Steeltec AG auszulösen und den Produktionsstandort Emmenbrücke mit seinen Arbeitsplätzen zu sichern.

Die Steeltec AG mit Sitz in Emmenbrücke ist ein führender Schweizer Hersteller von Spezial- und Qualitätsstählen. Als Traditionsunternehmen betreibt sie seit über 175 Jahren ein modernes Elektrostahlwerk auf der Basis von Recycling-Schrott und weist eine im internationalen Vergleich sehr niedrige Emissionsintensität auf. Die Steeltec AG beschäftigt rund 610 Mitarbeitende (darunter über 20 Lernende), beliefert etwa 300 Kunden und ist in sicherheits- und systemrelevanten Bereichen tätig. Die wirtschaftliche Lage der Stahlindustrie hat sich deutlich verschärft. Hohe Energie- und Fixkosten, steigende Netznutzungsentgelte, schwache Nachfrage sowie Wettbewerbsnachteile gegenüber staatlich geförderten Produzenten im Ausland belasten die Wirtschaftlichkeit. Trotz Investitionen in Effizienz und Nachhaltigkeit ist die Steeltec AG auf stabile energiepolitische Rahmenbedingungen angewiesen.

Als Reaktion auf die wirtschaftliche Lage beschlossen die eidgenössischen Räte Ende 2024 ein dringliches Bundesgesetz, das strategisch bedeutenden Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten in den Jahren 2025 bis 2028 Überbrückungshilfen in Form von Reduktionen der Netznutzungsentgelte gewährt. Voraussetzung ist eine kantonale Finanzhilfe in mindestens halber Höhe. Für die Steeltec AG beläuft sich die Reduktion der Nutzungsentgelte auf rund 17 Millionen Franken, weshalb ein kantonaler Beitrag von 8,5 Millionen Franken zu gewähren ist. Der Bund hat das Gesuch der Steeltec AG geprüft und bewilligt; ausstehend ist der Beteiligungsentscheid des Kantons Luzern.

Nach intensiven politischen Beratungen überwies der Kantonsrat im Januar 2026 eine Motion der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) zur Ausarbeitung eines Dekrets und eines Nachtragskredits. Die kantonale Finanzhilfe ist an die Überbrückungshilfe des Bundes geknüpft und damit auch an deren Auflagen, namentlich den Standorterhalt, einen Netto-null-Fahrplan sowie Dividenden- und Vergütungsbeschränkungen. Zudem wird die Auszahlung rechtlich mit dem Gelingen der Vorlage zur Weiterentwicklung der Standortförderung verknüpft.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Sonderkredit für die kantonale Finanzhilfe sowie einen Nachtragskredit zum Voranschlag 2026 von jeweils 8,5 Millionen Franken, um die Bundesüberbrückungshilfe auszulösen und den Produktionsstandort Emmenbrücke mit seinen Arbeitsplätzen zu sichern. Die Beschlüsse dienen folgenden Zielen und Inhalten gemäss Kantonsstrategie und Legislaturprogramm:

Kantonsstrategie
- Luzern steht für Offenheit.
- Luzern steht für Nachhaltigkeit.

Legislaturprogramm
- Wir verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Dekrets über einen Sonderkredit für eine kantonale Finanzhilfe an die Steeltec AG als Beteiligung an der Überbrückungshilfe des Bundes sowie eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2026.

1 Ausgangslage

1.1 Steeltec AG

1.1.1 Kurzportrait

Die Steeltec AG mit Sitz in Emmenbrücke ist ein führender Schweizer Hersteller von Spezial- und Qualitätsstählen und Teil der Swiss Steel Group. Das Unternehmen blickt auf eine über 175-jährige Industrietradition zurück und hat seinen Ursprung in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Luzern gegründeten Von Moos Stahl AG. Das Werk in Emmenbrücke zählt bis heute zu den zentralen Stahlproduktionsstandorten der Schweiz.

Die Steeltec AG betreibt in Emmenbrücke ein modernes Elektrostahlwerk mit angeschlossenen Weiterverarbeitungs- und Veredelungsstufen. Die Stahlproduktion erfolgt auf Basis von Recycling-Schrott in Elektrolichtbogenöfen und ist damit im internationalen Vergleich besonders CO_2-arm. Die Steeltec AG emittiert rund 45 kg CO_2 pro Tonne Stahl, gegenüber einem weltweiten Durchschnitt von rund 2000 kg, und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Dekarbonisierung industrieller Wertschöpfung.

Mit rund 610 Mitarbeitenden, darunter über 20 Lernende, ist die Steeltec AG ein bedeutender industrieller Arbeitgeber im Kanton Luzern. Das Unternehmen beliefert rund 300 Kunden in der Schweiz und im angrenzenden Ausland und ist in verschiedenen sicherheits- und systemrelevanten Bereichen tätig, unter anderem auch als letzter inländischer Stahlproduzent für Anwendungen der Landesverteidigung im Bedarfsfall. Darüber hinaus übernimmt die Steeltec AG als grosser Stromverbraucher eine wichtige Rolle im Energiesystem, da sie über flexible Produktionsanlagen verfügt, die zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen können.

1.1.2 Wirtschaftliche Herausforderungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die europäische und Schweizer Stahlindustrie haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verschärft. Eine nur langsam einsetzende Erholung der industriellen Nachfrage trifft auf strukturell hohe Produktionskosten und einen intensiven internationalen Wettbewerbsdruck.

Während die Schweiz lange Zeit von wettbewerbsfähigen Strompreisen, CO_2-armer Wasserkraft und einer zentralen Lage in Europa profitierte, stehen diese Standortvorteile heute zunehmend unter Druck. In den vergangenen zehn Jahren sind die Netznutzungskosten um über 50 Prozent gestiegen, unter anderem aufgrund zusätzlicher

Umlagen (gesetzlich festgelegte Aufschläge auf den Strompreis) im Zusammenhang mit der Winterreserve. Gleichzeitig profitieren Wettbewerber in europäischen Nachbarländern von Industrietarifen, Preisdeckelungen und umfangreichen staatlichen Förderprogrammen im Zuge der industriellen Transformation. So liegen die Strompreise in der Schweiz teilweise deutlich über jenen in Ländern wie Frankreich oder Deutschland.

Diese Kostenentwicklung kann nur begrenzt an Kunden weitergegeben werden, insbesondere vor dem Hintergrund einer schwachen Nachfrage in zentralen Abnehmerbranchen wie der Automobilindustrie. Sinkende Produktionsmengen bei gleichzeitig hohen Fix- und Energiekosten belasten die Wirtschaftlichkeit zusätzlich und führen zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen.

Die Steeltec AG hat in den vergangenen Jahren eine breit abgestützte Transformationsstrategie umgesetzt und frühzeitig in Effizienzsteigerungen, Modernisierung der Anlagen sowie in nachhaltige Produktionsverfahren investiert. Um diesen Transformationsprozess unter den erschwerten Rahmenbedingungen erfolgreich fortführen zu können und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Emmenbrücke zu sichern, sind jedoch stabile und planbare energiepolitische Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung.

Zusätzlich ist eine zunehmende Tendenz zu protektionistischen Massnahmen im internationalen Handel zu beobachten. Sowohl in den USA als auch in der Europäischen Union werden verstärkt Instrumente wie Schutzmassnahmen, Handelsbeschränkungen oder regulatorische Markteingriffe eingesetzt. Diese Entwicklungen haben potenziell Einfluss auf Handelsströme, Wettbewerbsbedingungen und die langfristige Planungssicherheit.

1.2 Überbrückungshilfen des Bundes für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung

Als Reaktion auf die geschilderten wirtschaftlichen Herausforderungen der Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten haben die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2024 ein dringliches Bundesgesetz beraten, wonach strategisch bedeutenden Unternehmen dieser Branchen über vier Jahre (2025–2028) Überbrückungshilfen in Form von Netznutzungsentgeltreduktionen gewährt werden können. Aufgrund der im Gesetz definierten Kriterien kommen für die Überbrückungshilfen die Firmen Stahl Gerlafingen AG (Kanton Solothurn), Novelis Switzerland SA und Constellium Valais SA (beide Kanton Wallis) und Steeltec AG (Kanton Luzern) in Frage. Für die Steeltec AG würde diese Netznutzungsentgeltreduktion gemäss eigenen Angaben über alle vier Jahre insgesamt rund 17 Millionen Franken betragen.

Während der parlamentarischen Beratung hat der Ständerat eine zusätzliche Bestimmung in das Gesetz eingefügt (Art. 14^{bis} Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung [StromVG] vom 23. März 2007; SR 734.7), die verlangt, dass die Überbrückungshilfe nur gesprochen werden kann, wenn der Standortkanton zusätzlich eigene Finanzhilfen zur Unterstützung der Unternehmen gewährt. Die Finanzhilfen betragen mindestens die Hälfte der jeweiligen Reduktion. Aus den Diskussionen im Bundesparlament ist hervorgegangen, dass die Kantone die zusätzlichen Finanzhilfen à-fonds-perdu leisten müssen. Will der Kanton Luzern die Überbrückungshilfe für die Steeltec AG ermöglichen, hat er für die Jahre 2025 bis 2028 – zusätzlich zur

Überbrückungshilfe des Bundes – eigene A-fonds-perdu-Finanzhilfen in der Grössenordnung von gesamthaft rund 8,5 Millionen Franken an die Steeltec AG zu leisten. Verzichtet der Kanton darauf, kann die Steeltec AG nicht von der Überbrückungshilfe des Bundes profitieren.

Das dringliche Bundesgesetz trat bereits am 1. Januar 2025 in Kraft. Auf dieser Grundlage hatten die betroffenen Unternehmen bis am 31. Mai 2025 Zeit, beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ihre Gesuche um Überbrückungshilfe einzureichen. Weiter müssen Unternehmen, die von den Überbrückungshilfen profitieren wollen, verschiedene Bedingungen und Auflagen erfüllen, insbesondere dürfen sie keine Dividenden auszahlen, müssen einen Netto-null-Fahrplan erarbeiten und Standortgarantien abgeben.

Bis zum Ablauf der Frist am 31. Mai 2025 reichten zwei der vier zugangsberechtigten Unternehmen beim Bund ein Gesuch um Überbrückungshilfen ein. Es sind dies die Stahl Gerlafingen AG (Kanton Solothurn) und die Steeltec AG (Kanton Luzern). Die Novelis Switzerland SA und die Constellium Valais SA (beide Kanton Wallis) verzichteten auf eine Gesuchseingabe.

Der Bund hat das Gesuch der Steeltec AG im Sommer 2025 geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Ausstehend ist damit noch der Entscheid des Standortkantons Luzern über eine Beteiligung mittels Finanzhilfe. Dieser ist bis Ende 2026 zu treffen.

1.3 Politische Diskussion im Kanton Luzern

Unser Rat legte in der Stellungnahme zum Postulat P 347 von Marcel Budmiger über die Kantonsbeteiligung an der Rettung des Produktionsstandortes Emmen vom 27. Januar 2025 dar, dass er mitunter auch aus ordnungspolitischen Überlegungen keine kantonale Finanzhilfe ausrichten, sondern sich weiterhin auf die Gewährleistung von optimalen Standortbedingungen und die bewährten Unterstützungsmassnahmen zum Schutz von Arbeitsplätzen (Kurzarbeitsentschädigung und Wiedereingliederungsunterstützung) konzentrieren wolle. Wir beantragten daher die Ablehnung des Postulats.

Im Rahmen der Beratung des Postulats P 347 diskutierte Ihr Rat die Frage der Kantonsbeteiligung am 8. September 2025 ausführlich. Im Ergebnis erklärte Ihr Rat das Postulat für teilweise erheblich. Laut Begründung zum Antrag auf teilweise Erheblicherklärung soll die Finanzhilfe in Höhe von 8,5 Millionen Franken an die Steeltec AG gewährt werden, Voraussetzung dafür ist die Annahme der Vorlage zur Weiterentwicklung der Standortförderung (vgl. Botschaft B 65 vom 23. September 2025) durch den Kantonsrat und die Stimmberechtigten. Es wurde in die Hände der zuständigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) gelegt, in einem nächsten Schritt mögliche Finanzhilfen im Rahmen der Vorlage zur Standortförderung zu diskutieren.

Die WAK diskutierte die Frage der Kantonsbeteiligung und entschied sich, eine Kommissionsmotion (Motion M 643 von Müller Guido namens der Kommission Wirtschaft und Abgaben [WAK] über die Ausarbeitung eines Dekrets für eine kantonale Finanzhilfe für die Steeltec AG vom 26. Januar 2026) einzureichen, die unseren Rat mit der Ausarbeitung eines Dekrets und der Beantragung des nötigen Nachtragskredits beauftragt. Das Dekret und der Nachtragskredit sollen eine kantonale

Finanzhilfe in der Höhe von 8,5 Millionen Franken an die Steeltec AG ermöglichen – dies jedoch geknüpft an die Bedingung, dass die Vorlage zur Weiterentwicklung der Standortförderung gelingt.

Seit unserer Stellungnahme zum Postulat P 347 im August 2025 hat sich das wirtschaftliche Umfeld der Stahlindustrie nochmals verschärft. Insbesondere die im Oktober 2025 von der EU-Kommission vorgeschlagene Verschärfung der EU-Stahlzölle bringt weitere Unsicherheiten und wirtschaftliche Risiken. Zudem erhöht die Einführung von staatlich verbilligten Industriestrompreisen, wie beispielsweise jüngst in Deutschland geschehen, den Kosten- und Wettbewerbsdruck zusätzlich. Trotz nochmals verschärfter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sind insgesamt gleichwohl Zeichen einer positiven Entwicklung des Marktes erkennbar. Deshalb geht unser Rat – mit Blick auf das entsprechende Bekenntnis der Verantwortlichen der Steeltec AG – davon aus, dass der Produktionsstandort Emmenbrücke auch in Zukunft Bestand haben wird. Zudem gilt es, die Dynamik im Bereich der Sicherheitspolitik zu beachten. Aus all diesen Gründen unterstützte unser Rat in seiner Stellungnahme zur Motion M 643 das Anliegen einer kantonalen Finanzhilfe und stellte in Aussicht, Ihrem Rat die nötigen Beschlüsse für den Sonderkredit und den Nachtragskredit rechtzeitig zu unterbreiten.

Die Mehrheit Ihres Rates überwies die WAK-Motion M 643 in der Januar-Session 2026 und erteilte unserem Rat damit den Auftrag, das vorliegende Dekret für den Sonderkredit und den Kantonsratsbeschluss für den Nachtragskredit auszuarbeiten und Ihrem Rat zu unterbreiten.

2 Kantonale Beteiligung an Bundesüberbrückungshilfe

2.1 Ausgestaltung

Entsprechend den Ergebnissen der politischen Debatte in Ihrem Rat sieht unser Rat vor, der Steeltec AG eine kantonale Finanzhilfe zu gewähren. Mitunter sollen damit die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Steeltec AG von der Überbrückungshilfe des Bundes profitieren kann. Nach Angaben des Bundes muss eine kantonale Finanzhilfe 8,5 Millionen Franken betragen, um die Voraussetzungen des Bundesrechts zu erfüllen.

Für die Überbrückungshilfe des Bundes gelten die Vorgaben gemäss Art. 14bis StromVG und gemäss der Verordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung vom 7. März 2025 (SR 734.732.1). Für die kantonale Finanzhilfe kommen die Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) hinzu. Damit ist insbesondere sichergestellt, dass

- der Produktionsstandort erhalten bleibt (Art. 14bis Abs. 3a StromVG),
- ein Netto-null-Fahrplan nach Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vorliegt (Art. 14bis Abs. 3b StromVG),
- keine Dividenden und Tantiemen für die Jahre 2025–2028 ausbezahlt werden (Art. 14bis Abs. 3c StromVG),
- keine Sondervergütungen und variable Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats für die Jahre 2025–2028 ausbezahlt werden (Art. 14bis Abs. 3d StromVG),

- zwingendes Recht, namentlich über den Arbeitnehmerschutz, eingehalten wird (§ 17 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz),
- die Finanzhilfe nötigenfalls widerrufen und mit Zinsen zurückgefordert werden kann (§ 27 Staatsbeitragsgesetz).

Die Einhaltung dieser Auflagen wird in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der Steeltec AG festgehalten. Gestützt darauf soll die Auszahlung des Kantonsbeitrags von 8,5 Millionen Franken bis Ende 2026 erfolgen. Verletzt die Steeltec AG die Vereinbarung während ihrer Laufzeit, widerruft der Kanton die Finanzhilfe und verfügt deren Rückzahlung mit Zinsen.

Abgesehen von der Voraussetzung, dass die kantonale Finanzhilfe nur geleistet werden soll, wenn der Bund der Steeltec AG die Reduktion der Netznutzungsentgelte gewährt und die Vorlage zur Weiterentwicklung der Standortförderung gelingt, sieht unser Rat keine weiteren einschränkenden Bedingungen und Auflagen für die kantonale Finanzhilfe vor. Die Überbrückungshilfe des Bundes und die kantonale Finanzhilfe haben zum Zweck, die Steeltec AG bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen zu unterstützen und den Produktionsstandort mit den zugehörigen Arbeitsplätzen zu erhalten. Weitergehende Auflagen und Bedingungen zur Mittelverwendung oder sonstige Vorgaben an die Steeltec AG würden die unternehmerische Freiheit und den Entscheidungsspielraum der Verantwortlichen unnötig einschränken und sind daher nicht angezeigt. Ohnehin wären sie gemäss Bundesamt für Energie (BFE) mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. So müssen gemäss BFE die kantonalen Finanzhilfen den Gesuchstellenden ungeschmälert und ohne Zweckbindung zukommen. Denn nur so kommt ihnen derselbe Effekt wie der Reduktion des Netznutzungsentgeltes zu. Auch die dadurch zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel stehen den Gesuchstellenden zur freien Verwendung zu.

2.2 Verknüpfung mit der Weiterentwicklung der Standortförderung

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der politischen Beratung in Ihrem Rat und dem Auftrag aus der Motion M 643, die Finanzhilfe vom Gelingen zur Weiterentwicklung der Standortförderung abhängig zu machen, sieht unser Rat vor, den Sonderkredit rechtlich mit der Vorlage zur Standortförderung zu verknüpfen.

Die Variante, mit dem Beschluss über das vorliegende Dekret bis nach der Volksabstimmung über die Weiterentwicklung der Standortförderung zuzuwarten und so die Verknüpfung terminlich zu gewährleisten, ist aufgrund der engen Zeitverhältnisse nicht möglich. So würde die verbleibende Zeit nach der geplanten Volksabstimmung zur Standortförderung (aktuell für den 27. September 2026 vorgesehen) insbesondere mit Blick auf die beim Dekret zu wahrende 60-tägige Referendumsfrist nicht ausreichen, um die nötigen Beschlüsse rechtzeitig zu erwirken.

Unser Rat schlägt daher vor, das vorliegende Dekret bereits vor der Volksabstimmung zur Standortförderung zu verabschieden, dessen Vollzug jedoch an das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 (SRL Nr. 900) gemäss Botschaft B 65 und das Ergebnis der Beratung dazu in Ihrem Rat zu knüpfen. Damit ist rechtlich gewährleistet, dass die Finanzhilfe an die Steeltec AG nur erfolgt, wenn die Gesetzesänderungen zur Standortförderung zustande kommen und in Kraft treten.

2.3 Finanzielles

2.3.1 Rechtsgrundlage

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung voraus (§ 22 Abs. 1 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLG] vom 13. September 2010; SRL Nr. 600). Rechtsgrundlagen in diesem Sinn können namentlich Gesetze und Dekrete sein (Abs. 2), das heisst referendumspflichtige Beschlüsse (vgl. § 47 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [KRG] 28. Juni 1976; SRL Nr. 30).

Gemäss § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik können zur Auslösung und Ergänzung von Leistungen des Bundes im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Regionalpolitik im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel Finanzhilfen gewährt werden.

2.3.2 Nachtragskredit

Wie mit Motion M 643 verlangt, beantragt unser Rat mit der vorliegenden Botschaft einen Nachtragskredit für den notwendigen Voranschlagskredit (§ 15 FLG). Die Aufwendungen für den Kantonsbeitrag von 8,5 Millionen Franken sind im Voranschlag 2026 nicht eingestellt und können auch nicht innerhalb des Globalbudgets kompensiert werden. Deshalb ist ein Nachtragskredit von 8,5 Millionen Franken zum Voranschlag 2026 für den Aufgabenbereich H8–2034 BUWD – Wirtschaft zu bewilligen.

2.3.3 Ausgabenbewilligung

Der Kantonsbeitrag in der Höhe von 8,5 Millionen Franken stellt eine freibestimmbare Ausgabe dar. Ausgaben in dieser Höhe sind durch Bewilligung eines Sonderkredits durch Ihren Rat zu beschliessen und unterliegen dem fakultativen Referendum (§§ 23 Abs. 1a und 27 FLG, § 24 Abs. 1b der Kantonsverfassung; SRL Nr. 1).

3 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für eine kantonale Finanzhilfe an die Steeltec AG als Beteiligung an der Überbrückungshilfe des Bundes und dem Kantonsratsbeschluss für einen Nachtragskredit zum Voranschlag 2026 zuzustimmen.

Luzern, 10. März 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf

Dekret
über einen Sonderkredit für eine kantonale Finanzhilfe an die Steeltec AG zwecks Beteiligung an der Überbrückungshilfe des Bundes

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2026,

beschliesst:

1. Der Sonderkredit in Höhe von 8’500’000 Franken für eine kantonale Finanzhilfe an die Steeltec AG zwecks Beteiligung an der Überbrückungshilfe des Bundes wird bewilligt.
2. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 23. März 2026 am 1. Oktober 2026 in Kraft tritt.
3. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bundesamt für Energie bestätigt, dass die Steeltec AG die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Reduktion der Netznutzungsentgelte erfüllt und die Verfügung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation nach Eingang der kantonalen Finanzhilfe erlassen wird.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Entwurf

Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung eines Nachtragskredits zum Voranschlag 2026

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2026,

beschliesst:

I.

Der Nachtragskredit im Aufgabenbereich H8–2034 BUWD – Wirtschaft in der Höhe von 8’500’000 Franken in der Erfolgsrechnung des Staatsvoranschlages 2026 wird bewilligt.

II.

Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch